



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2011 Nr. 13</u> Veröffentlichungsdatum: 31.05.2011

Seite: 285

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

223

Verordnung

zur Änderung der Verordnung

über die Bildung von regierungsübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Vom 31. Mai 2011

Auf Grund des § 84 Absatz 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), wird verordnet:

## **Artikel 1**

Die Anlage zu der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2010 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Regelung für den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Veranstaltungstechnik" wird aufgehoben.
- 2. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf "Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin" wird folgende Regelung aufgenommen:

Spalte "Ausbildungsberuf": "Geomatiker/Geomatikerin"

Spalte "Schule": "Heinrich-Hertz-Europakolleg der Bundesstadt Bonn"

Spalte "Schuleinzugsbereich" "Land Nordrhein-Westfalen"

Spalte "Bemerkungen": "ab zweitem Ausbildungsjahr".

3. In der Regelung für den Ausbildungsberuf "Kachelofen- und Luftheizungsbauer/Kachelofen- und Luftheizungsbauerin" erhält die Angabe in der Spalte "Ausbildungsberuf" folgende Fassung:

"Ofen- und Luftheizungsbauer/Ofen- und Luftheizungsbauerin";

gleichzeitig wird diese Regelung nach der Regelung für den Ausbildungsberuf "Oberflächenbeschichterin" einsortiert.

4. In der Regelung für den Ausbildungsberuf "Klempner/Klempnerin" erhält die Angabe in der Spalte "Schule" folgende Fassung:

"Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen".

5. In der Regelung für den Ausbildungsberuf "Maßschneider/Maßschneiderin; Modeschneider/Modeschneiderin" erhalten die Angaben in drei Spalten folgende Fassung:

Spalte "Ausbildungsberuf": "Maßschneider/Maßschneiderin; Änderungsschneider/Än-

derungsschneiderin"

Spalte "Schule": "Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düssel-

dorf"

Spalte "Schuleinzugsbereich": "Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf".

6. Die Regelung für den Ausbildungsberuf "Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik" am Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen wird aufgehoben.

7. Die Regelung für den Ausbildungsberuf "Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik" wird aufgehoben.

8. In der Regelung für den Ausbildungsberuf "Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin" erhält die Angabe in der Spalte "Schule" folgende Fassung:

"Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen".

9. Die vier Regelungen für den Ausbildungsberuf "Pferdewirt/Pferdewirtin" werden aufgehoben.

10. In der Regelung für den Ausbildungsberuf "Produktionstechnologe/Produktionstechnologin" erhält die Angabe in der Spalte "Bemerkungen" folgende Fassung:

"ab zweitem Ausbildungsjahr".

11. In der Regelung für den Ausbildungsberuf "Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin" erhalten die Angaben in zwei Spalten folgende Fassung:

Spalte "Schule": "Berufskolleg Ost der Stadt Essen"

Spalte "Schuleinzugsbereich": "Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster".

12. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf "Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin" wird folgende Regelung aufgenommen:

Spalte "Ausbildungsberuf": "Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Licht-

reklameherstellerin"

Spalte "Schule": "Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund"

Spalte "Schuleinzugsbereich": "Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold"

Spalte "Bemerkungen": ((keine Angabe)).
13. Die Regelung für den Ausbildungsberuf "Vergolder/Vergolderin" wird aufgehoben.
14. In der Regelung für den Ausbildungsberuf "Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau" erhält die Angabe in der Spalte "Schule" folgende Fassung:
"Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen".
Artikel 2
Die Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
Düsseldorf, den 31. Mai 2011

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

GV. NRW. 2011 S. 285